



GEMARKUNG LIBLAR, FLUR 20

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT GEMÄSS § 9 ABS. 1, ZIFF. 3, 9 UND 11 BUNDEBAUGESETZ (BAUG) VOM 23.6.1960, BUNDESGESETZBLATT (BGBl.) I, SEITE 341, ZUR NEUFESTSETZUNG DER VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN ALS ÄNDERUNG DER MIT VERFÜGEN VOM 1.9.1967 UND 16.02.1970 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLÄNE NR. 14 UND NR. 14 C.

DIESER PLAN ERFÜLLT DIE VORSCHRIFT ÜBER MINDESTFESTSETZUNGEN IM GELTUNGSBEREICH EINES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 30 BAUG NUR IN VERBINDUNG MIT DEN GENANNTEN BEBAUUNGSPLÄNE NR. 14 UND 14 C.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FAHRWEG UND BURGEGASSE)	
ÖFFENTLICHE FUSSWEGE	
PRIVATE FUSSWEGE	
BEGRENZUNG DER FAHR-/PARKFLÄCHE	
PARKFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
BEGRENZUNG DES PLANEBEREICHES	

FÜR AUSKUNFTEN ZUM AKTUELLEN BAUPLANRECHT UND ZUR EINSICHTNAHME IN DIE ORIGINAL-BEBAUUNGSPLÄNE STEHT DAS UMWELT- UND PLANUNGSAMT DER STADT ERFSTADT ZUR VERFÜGUNG.

VERBINDLICHE AUSKUNFTEN IM RAHMEN EINES FORMELLEN BAUANTRAGES ODER EINER BAUANFRAGE ERTEILT DAS BAUDIREKTORAT DER STADT ERFSTADT.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch. Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen.

Maßstab 1 : 1.000

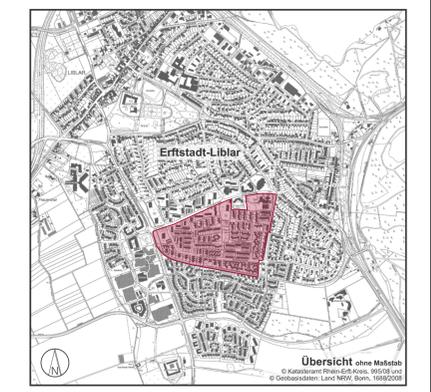
ES WIRD BESONNENLICH, DASS DIE FESTLEGE DER STADTBUILDINGEINHEITEN EINZELNIG IST.

STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -

IN AUSTRAG
STADTBAUVERMESSUNGSAMT

ERFSTADT, DEN 8. MAI 2018

Bebauungsplan Nr. 14.2
Verkehrsflächen zum BP 14
Erfstadt-Liblar, Liblar-Süd
Rechtskraft 25.09.1979



DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2, DES BAUG VOM 19.6.1978 (BGBl. I S. 756) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 19.06.1978 AUFGESTELLT WORDEN.
ERFSTADT, DEN 24.08.1978
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BAUG VOM 19.6.1978 (BGBl. I S. 756) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 20.08.1978 BIS 27.09.1978 EINSCHL. REFERENTIELL AUSGELEGT.
ERFSTADT, DEN 05.02.1979
STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN: AUFGRUND VON ANFRAGEN UND BEDEUENEN GEMÄSS § 2a BAUG VOM 19.6.1978 (BGBl. I S. 756) STÄTTIGERWEISE DURCH KATASERUNGSÄNDERUNGEN VOM
ERFSTADT, DEN 06.03.1979
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUG VOM 19.6.1978 (BGBl. I S. 756) MIT VERFÜGEN 35.2.1-30-136/79 VOM 05.02.1979 ALS SATZUNG ABSCHLOSSEN WORDEN.
ERFSTADT, DEN 06.03.1979
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUG VOM 19.6.1978 (BGBl. I S. 756) MIT VERFÜGEN 35.2.1-30-136/79 VOM 05.02.1979 ALS SATZUNG ABSCHLOSSEN WORDEN.
ERFSTADT, DEN 13. JUNI 79 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN AUSTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND ÜBT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BAUG VOM 19.6.1978 (BGBl. I S. 756) IST AN ERFOLGT.
ERFSTADT, DEN
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR